

Pulsnitzer Wochenblatt

Verleger Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 4.20 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 3.70, monatlich M 1.25, durch die Post abgeholt M 4.20.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindevorstände des Bezirks.

Postfach - Konto Leipzig 24 127. - Gemeinde - Giro - Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechs mal gespaltene Beizeile (Masse's Zeilenmaß 14) 50 Pfg., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 40 Pfg. Mittliche Zeile M 1.20, außerhalb des Bezirkes M 1.50. Bei Wiederholung Rabatt. Zeitrauben und tabellarischer Satz mit 25% Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

umfassend die Ortshäfen: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bolling, Großhörn, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Zugl. J. W. Mohr).

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 15.

Montag, den 26. Januar 1920.

72. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ausführungsverordnung zu den Verordnungen des Wirtschaftsministeriums über Erhöhung der Preise für Milchprodukte infolge der Erhöhung der Umsatzsteuer vom 15. bezw. 17. Januar 1920.

Zur Deckung der seit dem 1. Januar 1920 zu zahlenden erhöhten Umsatzsteuer werden die in der Dienstverweisung vom 4. September 1919 über Preise für Milch, Butter, Quark und Quarkkäse — 2255 V. L. A. V. — bestimmten Höchstpreise erhöht wie folgt:

I. Für Vollmilch:

1. der Erzeugerpreis (§§ 1 und 7 der Höchstpreisverordnung) um 1 Pfg. das Liter,
2. die Wiederverkaufspreise der Landmolkereien (§ 1, Abs. 5 der Höchstpreisverordnung) um 2 Pfg. das Liter,
3. die Kleinhandelshöchstpreise
a) für Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (§ 2a der Höchstpreisverordnung) um 2 Pfg. das Liter,
b) für Gemeinden über 10 000 Einwohner und ihrer Vororte (§ 2b und c der Höchstpreisverordnung) um 3 Pfg. das Liter.

II. Für Mager- und Buttermilch:

1. Der Erzeugerpreis (§§ 4 und 7 der Höchstpreisverordnung) um 1/2 Pfg. das Liter, wobei nötigenfalls der Preisbetrag auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden darf.
2. Die Kleinhandelshöchstpreise (§ 5a, b, c der Höchstpreisverordnung) um 1 Pfg. das Liter.

III. a. Butter und Quark:

1. für Land- oder Bauernbutter, sowie Land- oder Bauernquark:

	Butter	Quark
Beim Verkaufe durch den Erzeuger an den Auskäufer einer Sammelstelle oder bei Ablieferung an eine Sammelstelle unmittelbar	5.50 M	1.02 M
Beim Verkaufe an eine zweite Sammelstelle	5.96 M	
Beim Verkaufe durch eine Sammelstelle an einen Kleinhändler	6.12 M	1.24 M

4. Beim Verkaufe an den Verbraucher 6.64 M 1.45 M
- b. für Molkereibutter und Molkereiquark:

1. Beim Verkaufe an einen Zwischenhändler 6.09 M 1.22 M
2. Beim Verkaufe an einen Kleinhändler 6.21 M 1.27 M
3. Beim Verkaufe an den Verbraucher 6.64 M 1.45 M.

IV. Für Quarkkäse wird der Erzeugerpreis auf 2.48 M, der Kleinhandelspreis auf 2.92 M für das Pfund festgesetzt.

V. Alle Zuschläge, die nicht unter I—IV oder in der Verordnung vom 5. September 1919 selbst vorgesehen sind, sind unzulässig und dürfen auch nicht etwa für Transport, Fracht oder Umschlagtempel oder für Verpackung gefordert werden.

Die Amtshauptmannschaft wird ferner nach wie vor der Beschaffenheit der Milch- und Milchprodukte ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und warnt insbesondere vor der Verfälschung von Milch, Butter und Quark durch Zusatz von Wasser und vor der Verfälschung von Butter durch zu starken Zusatz von Salz. Sie wird derartige Zuwiderhandlungen nach wie vor zur Befriedigung der Staatsanwaltschaft mitteilen und die Namen der Falscher öffentlich bekanntgeben.

VI. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ramenz, am 24. Januar 1920.

Die Amtshauptmannschaft.

Die Ausgabe der Spiritusharten

an minderbemittelte Personen, die ihn unbedingt zu Kochzwecken und für die Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege benötigen, findet

Mittwoch, den 28. Januar 1920

von 11—12 Uhr vormittags in der Ratskanzlei an die Inhaber der Brotkartennummern 451—850, deren Jahresinkommen 3100 M (Steuerklasse 13) nicht übersteigt, statt.

Steuerzettel sind unbedingt vorzulegen. Für Leuztzwende kann Spiritus nicht abgegeben werden.

Pulsnitz, am 26. Januar 1920.

Der Stadtrat

Das Wichtigste.

Der deutsche Dampfer „Rebilla“ ist im Hafen von Le Havre angekommen, um etwa 700 deutsche Kriegsgefangene nach Bremen zu transportieren.

Das Gesamtministerium hat in seiner gestrigen Sitzung dem vorläufigen Entwurf eines Vorkriegs- und Friedensgesetzes zwischen der sächsischen Regierung und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zugestimmt.

Der Bahnbetrieb auf der Strecke Dannenberg Ost—Dannenberg West ist auf etwa 14 Tage wegen Hochwasser eingestellt.

Der belgisch-deutsche Grenzbahnhof ist von Wellenaedt nach Herengracht verlegt worden.

Wegen der Fortdauer der Kohlenkrise in Wien ist gestern eine Kohlenkommission nach Berlin abgereist, welcher der Leiter des Kohlenamtes, Ministerialrat Kloss und der Direktor der sächsischen Gaswerke Mangel angehören.

Die schweizerische Presse wendet sich ausnahmslos gegen das Auslieferungsgesetz an Holland.

Griechenland soll für seine der Entente geleisteten Dienste bulgarische und europäische Gebietsteile zugeworfen bekommen.

Sowjet-Rußland will nur bei Abschluß eines Waffenstillstandes die Handelsbeziehungen mit den Alliierten aufnehmen. Weigere sich die Entente, ihn zu unterzeichnen, würden alle ihre Schiffe, die sich in russischen Häfen befinden, versenkt.

Die ablehnende Haltung Hollands in der Auslieferungsfrage.

Nach allen Fundgebungen, die man aus der holländischen Presse bereits über den Standpunkt der holländischen Regierung in der Frage der Auslieferung des Kaisers kennen gelernt hatte, konnte es nicht überraschen, daß Holland die Auslieferung des Kaisers verweigert und dies in einer Note an die Verbandsmächte kundgegeben hat. Bei dieser Haltung Hollands handelt es sich aber nicht nur um eine einfache Ablehnung der als unberechtigt hingestellten Forderungen der Verbandsmächte, sondern die betreffende Antwortnote Hollands ist zugleich ein Schriftstück von der größten politischen Bedeutung für die ganze Gegenwart. Die ganze Welt seufzt noch unter der Gewalt der Verbandsmächte, denn diese haben es sich angeschlossen, über die Geschehnisse der Völker zu entscheiden und über... an Stelle des Rechts die Gewalt zu setzen, wo es die Pläne der Verbandsmächte erfordert.

Mit Genugtuung wird daher die Welt erfahren, daß Holland den Verbandsmächten gegenüber in der Auslieferungsfrage eine Sprache führt, wie sie nie übermüht geworden Siegern gegenüber schon lange nicht mehr gehört worden ist. Die holländische Regierung geht in ihrer Antwortnote gar nicht auf den Standpunkt der Verbandsmächte ein, sondern sie betrachtet die ganze Angelegenheit nur von dem Standpunkte ihrer eigenen Rechte und Pflichten und trifft ihre Entscheidung rein sachlich und ruhig. Von vornherein lehnt Holland es ab, daß die Verpflichtungen, welche für Deutschland aus dem Artikel 228 des Friedensvertrages entstehen dürften, keinerlei Wert für die Bestimmung der Pflichten Hollands haben, daß an diesem Vertrage gar keinen Anteil genommen hat. Die holländische Regierung weist auch darauf hin, daß sie den Ursachen des Krieges völlig fern gestanden hat und daß sie deshalb auch hinsichtlich der Beurteilung der Kriegsverbrechen auf einem ganz anderem Standpunkte steht als die Verbandsmächte. Auch kann die holländische Regierung für sich keine internationale Verpflichtung darin entdecken, daß sie sich dem Akte der hohen internationalen Politik der Verbandsmächte anschließen soll, solange noch keine internationale Rechtsprechung durch den Völkerbund geschaffen worden ist. Erst wenn der Völkerbund gebildet und eine Rechtsprechung über Kriegsverbrechen und Verletzung des Völkerrechts geschaffen worden ist, wird es Sache Hollands sein, sich dieser neuen Regelung internationaler Verpflichtungen anzuschließen. Jetzt kann aber die holländische Regierung keine anderen Pflichten anerkennen, als die, welche die Gesetze des Königreiches Holland und die nationale Tradition ihr auferlegen. Weder die Staatsgesetze Hollands, welche auf allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen beruhen, noch die Jahrhunderte alte Tradition, die Holland zu jeder Zeit zu einem Zufluchtsorte der Bestiegen in internationalen Konflikten gemacht hat, gestatten aber der holländischen Regierung, dem Wunsch der Verbandsmächte auf Auslieferung des Kaisers zu erfüllen. Das Recht und die nationale Ehre Hollands sprechen dagegen, und die Antwort der holländischen Regierung ist nach dem Urteile der holländischen Presse auch zugleich die Ant-

wort des holländischen Volkes in der Auslieferungsfrage. Bei der Annahme der Verbandsmächte dürfen sich dieselben mit dieser Antwort wohl nicht begnügen, stöher wird aber diese Antwort ein weltgeschichtliches Zeugnis gegen die ungerechte Politik der Verbandsmächte sein.

Derliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (Vortrag über Reichsnotopfer und Umsatzsteuergefeß.) Auf Einladung der Deutschen Volkspartei hielt am vergangenen Sonnabend Herr Stadtrat Johannes Weßlich-Dresden im Saale des Schützenhauses einen Vortrag über das oben genannte Thema, der einen außerordentlich zahlreichen Besuch gefunden hatte. Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden, Herrn Dr. med. Krenshin, führte der Herr Redner etwa folgendes aus über die in das gesamte wirtschaftliche Leben so tief einschneidenden Steuergefeße. Nach einigen Worten über die Art, wie heute Geseße gemacht werden, wurde zunächst das Reichsnotopfer behandelt. Steuerpflichtig für das Reichsnotopfer sind alle natürlichen und juristischen Personen. Erfriere mit dem gesamten Vermögen, jedoch werden hiervon nur Reichsdeutsche getroffen. Ausländer sind nur für das Vermögen, das innerhalb des Reiches ruht (in inländischem Grundbesitz) steuerpflichtig. Juristische Personen (Aktiengesellschaften usw.) sind mit dem gesamten Vermögen steuerpflichtig, abzüglich der eingezahlten Kapitalien. Ferner ist zu versteuern das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schuld. Hierbei ist nicht anzugeben der Hausrat, dagegen jedoch alle Werte, die nach dem 31. 7. 14 angeschafft sind. Was dagegen vor dem 31. 7. 14 im Besitz des Steuerpflichtigen war, ist steuerfrei, sofern es unter 20 000 M beträgt. Eine Ausnahme hiervon bildet der kleine Rentner, dessen Vermögen auf Antrag zunächst nicht steuerpflichtig wird; der gestundete Betrag ist frei von Verzinsung. Um die Wirkung dieses Geseßes zu veranschaulichen, wurde folgendes Beispiel angeführt. Ein Vermögen von 1/2 Millionen Mark ergab vor dem Kriege M 75 000 Zinsen. Nach Abzug der Steuer verblieben M 68 000. Nach Abgabe des Notopfers verblieben noch 1 Million Mark und von dieser der Ertrag von M 50 000. Dieser Betrag unterliegt einer Steuer von M 22 000. Auf die noch übrig bleibenden M 28 000 kommt noch eine Kapitalrentensteuer von M 7 000, so daß noch M 21 000 verbleiben. Es ist ohne weiteres klar, daß der Betroffene heute nicht mehr in der Lage ist, sich auch nur geringen Luxus leisten zu können. Auch Industrie und Handel werden schwer darunter leiden, wenn der Kapitalist und der Rentner völlig ausgeschaltet werden. Nach einigen Worten über die Umsatzsteuer geht der Herr Vortragende zur Umsatzsteuer über. Die Umsatzsteuer zerfällt in

